IMT Nuremberg Archives

H – 1848

International Court of Justice

Neurath Nr. 144

Defense Exhibit No.....

Erlass des Fuehrers und Reichskanzlers
ueber das Protektorat Boehmen und Maehren
vom 16. Maerz 1939.
(zit. aus : Reichsgesetzbl. I, S. 485)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
Filed 1/2/46

H1848 – 0002

Erfuellt von dem ernsten Wunsch, den wahren Interessen der in diesem Lebensraum wohnenden Voelker zu dienen, das nationale Eigenleben des deutschen und des tschechischen Volkes sicherzustellen, dem Frieden und der sozialen Wohlfahrt aller zu nuetzen, ordne ich daher namens des deutschen Reiches als Grundlage fuer das kuenftige Zusammenleben der Bewohner dieser Gebiete das Folgende an :

Art. 1

(1) Die von den deutschen Truppen im Maerz 1939 besetzten Landesteile der ehemaligen tschechoslowakischen Republik gehoeren von jetzt ab zum Gebiet des Grossdeutschen Reiches und treten als " Protektorat Boehmen und Maehren " unter dessen Schutz.

(2) Soweit die Verteidigung des Reiches es erfordert, trifft der Fuehrer und Reichskanzler, fuer einzelne Teile dieser Gebiete eine hiervon abweichende Regelung.

H1848 – 0003

Art. 2

(1) Die volksdeutschen Bewohner des Protektorates werden deutsche Staatsangehoerige und nach den Vorschriften des Reichsbuergergesetzes vom 15. Sept. 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1146) Reichsbuerger. Fuer sie gelten daher auch die Bestimmungen zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Sie unterstehen deutscher Gerichtsbarkeit.

(2) Die uebrigen Bewohner von Boehmen und Maehren werden Staatsangehoerige des Protektorates Boehmen und Maehren.

Art. 3.

(1) Das Protektorat Boehmen und Maehren ist autonom und verwaltet sich selbst.

(2) Es uebt seine ihm im Rahmen des Protektorates zustehenden Hoheitsrechte im Einklang mit den politischen, militaerischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches aus.

(3) Diese Hoheitsrechte werden durch eigene Organe und eigene Behoerden mit eigenen Beamten wahrgenommen.

Art. 5

(1) Als Wahrer der Reichsinteressen ernennt der Fuehrer und Reichskanzler einen " Reichsprotektor in Boehmen und Maehren". Sein Amtssitz ist Prag.

(2) Der Reichsprotektor hat als Vertreter des Fuehrers und Reichskanzlers und als Beauftragter der Reichsregierung die Aufgabe, fuer die Beachtung der politischen Richtlinien des Fuehrers und Reichskanzlers zu sorgen.

(3) Die Mitglieder der Regierung des Protektorates werden vom Reichsprotektor bestaetigt. Die Bestaetigung kann zurueckgenommen werden.

(4) Der Reichsprotektor ist befugt, sich ueber alle Massnahmen der Regierung des Protektorates unterrichten zu lassen und ihr Ratschlaege zu erteilen. Er kann gegen Massnahmen, die das Reich

H1848 - 0004

zu schaedigen geeignet sind, Einspruch einlegen und bei Gefahr im Verzuge die im gemeinsamen Interesse notwendigen Anordnungen zu treffen.

(5) Die Verkuendung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie der Vollzug von Verwaltungsmassnahmen und rechtskraeftigen gerichtlichen Urteilen sind auszusetzen, wenn der Reichsprotektor Einspruch einlegt.

Art. 8.

Das Reich fuehrt, die unmittelbare Aufsicht ueber das Verkehrswesen sowie das Post- und Fernmeldewesen.

Art. 9

Das Protektorat gehoert zum Zollgebiet des deutschen Reiches und untersteht seiner Zollhoheit.

Art. 11

(1) Das Reich kann Rechtsvorschriften mit Gueltigkeit fuer das Protektorat erlassen, soweit das gemeinsame Interesse es erfordert.

H1848 -0005

H1848 - 0006

(2) Soweit ein gemeinsames Beduerfnis besteht, kann das Reich Verwaltungszweige in eigene Verwaltung uebernehmen und die dafuer erforderlichen reichseigenen Behoerden einrichten.

(3) Die Reichsregierung kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Massnahmen treffen.

Art. 12.

Das derzeit in Boehmen und Maehren geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht dem Sinne der Uebernahme des Schutzes durch das deutsche Reich widerspricht.

Art. 13

Der Reichsminister des Innern erlaesst im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, die zur Durchfuehrung und Ergaenzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Prag, den 16. Maerz 1939.

DER FUEHRER UND REICHSKANZLER

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister des Auswaertigen

von Ribbentrop

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers.

Für die Richtigkeit der Abschrift :

.....

Dr. Frhr. v. Luedinghausen
Rechtsanwalt u. Notar.

144

H-1848

NEURATH EXHIBIT NR ..144.....

Filed January 2, 1946

Vorgelegt von :

Dr.Frhr.v.Luedinghausen.

H1848 - 0007

Neurath Exh. 144